

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre 1879.

---

**Inhalt:** *№ 118.* Verordnung, die Fertigung der geodätischen Unterlagen bei Grundstücktheilungen durch die technischen Steuerbeamten betr. S. 403. — *№ 119.* Bekanntmachung, die Gemeindefassung der Stadt Rochwitz betr. S. 405. — *№ 120.* Verordnung, die Prüfungsordnung für Candidaten des höheren Lehramts ac. am Polytechnum zu Dresden betr. S. 406. — *№ 121.* Bekanntmachung, die Befreiung des Rechts der Selbstredung an die Weiskühr zu Berna betr. S. 415. — *№ 122.* Bekanntmachung, die Befreiung des Handelsregisterbuchs betr. S. 415.

---

## *№ 118.* Verordnung,

die Fertigung der geodätischen Unterlagen bei Grundstücktheilungen durch die technischen Steuerbeamten betreffend;

vom 13. November 1879.

Mit Rücksicht auf mehrfache Veränderungen, welche in den zeitlich durch die Verordnung vom 14. Mai 1872 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 232 fg.) geregelten Verhältnissen eingetreten sind, wird unter Aufhebung jener Verordnung hiermit anderweit verordnet, wie folgt:

§ 1. Die technischen Steuerbeamten werden neben ihren eigentlichen Berufsgeschäften zu Fertigung der geodätischen Unterlagen bei Grundstücktheilungen und der dazu gehörigen Schriften im Auftrage der Theilhaftigen verwendet.

Diese Verwendung erstreckt sich auf alle mit Parzellenzersiedlung verbundenen Grundstücktheilungen (Dismembrationen).

Ausgeschlossen hiervon sind jedoch:

- a) Gemeintheilungen, welche nach dem Gesetze über Ablösungen und Gemeintheilungen vom 17. März 1832 (Gesetzsammlung, Seite 163 fg.) zu behandeln sind,
- b) Grundstückszusammenlegungen, soweit solche nicht in kleinen Vertauschungen bestehen, welche nach § 11 des Zusammenlegungsgesetzes vom 23. Juli 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 120) und der dazu erlassenen Erklärungsverordnung vom 28. September 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 297 fg.) zu beurtheilen sind,